

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 11

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

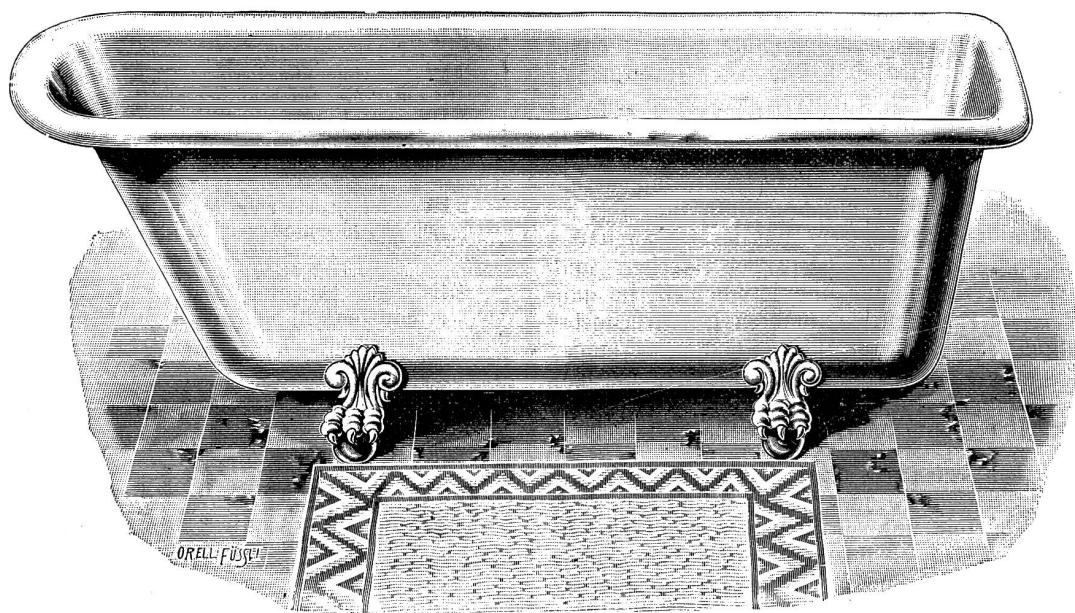
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Munzinger & Co., Zollstrasse 38, Zürich



998 b

Gas-, Wasser- und Sanitäre Artikel en gros.

Basler Arbeiterbewegung. Am Freitag Nachmittag fand unter dem Vorsitz von Regierungsrat Bullschleger die Einigungsverhandlung in dem Konflikt zwischen den Parkettbodenleger und den Fabrikanten statt, wozu jede der beiden Parteien vier Vertreter entsandte. Seit bald einem Jahre ist die Vohitbewegung im Gange. Der Verband schweizerischer Parketterien hatte beschlossen, die Akkordsätze der Bodenleger wesentlich zu reduzieren und er legte den Arbeitern einen bezüglichen Tarif vor. Die organisierten Parkettbodenleger weigerten sich, den reduzierten Tarif anzunehmen und es kam zwischen den Parteien zu wiederholten Unterhandlungen, die in anderen Schweizerstädten schon lange zu einem für die Arbeiter günstigen Abschluß geführt haben. Nun ist auch in Basel eine friedliche Vereinigung zustande gekommen, die alten Akkordpreise bleiben in bisheriger Weise aufrecht erhalten und die über eine Firma verhängte Sperre ist vom heutigen Tage an aufgehoben. Die getroffenen Vereinbarungen haben auf vier Jahre Gültigkeit.

Verschiedenes.

Wichtiger Entschied in einem Unfallentschädigungsprozeß durch das Basler Appellationsgericht. Der Mechaniker B. arbeitete in einer Basler mechanischen Schreinerei an einer mit Dampf betriebenen Zirkularsäge. Der Geschäftsinhaber hatte für diese Säge im August 1902 eine neue Schutzvorrichtung kommen lassen, bestehend in einer Art Mantel über der Säge mit einem sogen. Spaltkeil, welcher auf der den Arbeitenden abgewendeten Seite in den durch die Säge geschnittenen Spalt des durchgeschobenen Holzes eintritt; dieser Spaltkeil ist am Sägetisch mit Schrauben befestigt. Der 34jährige B. verletzte sich an der Säge, indem er ausglitt und mit der rechten Hand in die Säge geriet. Er verlor dadurch am Daumen das vordere Glied, am Zeigefinger

einen Teil des vordersten Gliedes und am Mittelfinger das zweite und dritte Glied. Die dauernde Erwerbs einbuße, welche diese Verlebungen zur Folge haben, war von Prof. Hildebrand auf 40 Prozent geschätzt worden. Diesen Schaden klage B. im Armenrecht ein, indem er vom Geschäftsinhaber eine Entschädigung von 5500 Fr. forderte. Der beklagte Prinzipal anerkannte hievon einen Betrag von rund 2000 Fr., verweigerte aber jede weitergehende Zahlungspflicht, indem er geltend machte, B. sei selbst am Unfalle schuld, weil er die Schutzvorrichtung nicht gebraucht habe. Der Kläger wollte dies jedoch nicht gelten lassen, weil die Schutzvorrichtung mangelhaft sei und nie gebraucht werde, selbst nicht unter den Augen des Meisters und seines Vorarbeiters.

Die Gerichte haben diese Frage des Selbstverhildens in verschiedenem Sinne beantwortet. Das Zivilgericht nahm an, es liege kein solches Verhilden vor. Denn der Richtgebrauch einer Schutzvorrichtung allein genügt nicht, um den Haftpflichtanspruch auszuschließen. Es müsse vielmehr eine bestimmte Fahrlässigkeit im Richtgebrauch festgestellt sein. Im vorliegenden Falle habe es sich um eine neue Vorrichtung gehandelt, deren schützende Eigenschaften dem B. nicht völlig zur Gewißheit geworden waren und deren Verwendung vom Prinzipal nicht mit der nötigen Autorität erzwungen wurde. Die zweite Instanz dagegen urteilte strenger und wies die Klage, soweit sie nicht anerkannt war, ab. Das Urteil sagt, das Verhalten des Klägers sei ein derart schuldhaftes, daß die schweren Folgen desselben wesentlich ihm zur Last fallen. Allerdings liegt es in der Natur der Sache, daß das Arbeiten mit einer Schutzvorrichtung regelmäßig unbequem und für den raschen Fortgang der Arbeit nicht förderlich ist, und daher sind die Arbeiter von vornherein gegen solche Vorrichtungen eingetragen und suchen sie sich ihrer zu entledigen, wie sie können. Aber das berechtigt sie nicht, nach eigenem Gutdünken darüber zu entscheiden, ob sie sie

gebrauchen wollen oder nicht. Gerade der Umstand, daß das Haftpflichtgesetz dem Arbeitgeber eine so strenge Haftpflicht auferlegt, muß ihm auch berechtigen, von den Arbeitern alle Sorgfalt und namentlich die Beobachtung aller ihm zur Abwendung von Gefahr erteilten Vorschriften und zu Gebote gestellten Schutzvorrichtungen zu verlangen. Es geht nicht an, einen 34jährigen Arbeiter, der eine solche Vorrichtung nicht benutzt, damit für entschuldigt zu halten, daß ihm deren Zweckmäßigkeit nicht zur Gewissheit geworden sei: denn das zu beurteilen, steht ihm nicht zu. Ebensowenig ist dem Arbeitgeber ein Vorwurf daraus zu machen, daß er nicht beständig über die Anwendung der Schutzvorrichtung wacht. Er hat seine Pflicht erfüllt, indem er die Vorrichtung anbrachte und den Arbeiter zu deren Gebrauch verhielt. Jedenfalls hätte der Arbeiter, auch wenn er die Vorrichtung für unpraktisch hielt, sie nicht einfach bei Seite legen dürfen, sondern den Arbeitgeber darauf aufmerksam machen und Abhülfe verlangen müssen; sonst läßt er den Arbeitgeber im Wahn, daß alles in Ordnung sei und verhindert ihn dadurch, das Rötige zur Abwendung von Gefährdung vorzulehren.

Schulhausbau Fulenbach, (Solothurn). Da der Bau eines neuen Schulhauses für die Gemeinde Fulenbach dringendes Bedürfnis und die finanzielle Lage der Gemeinde derart ist, daß es ihr möglich ist, einen Neubau auszuführen, wurde vom Regierungsrat beschlossen: Die Einwohnergemeinde Fulenbach hat die Vorkehren für den Neubau eines Schulhauses unverzüglich an die Hand zu nehmen und so zu fördern, daß das neue Schulhaus auf 20. Oktober 1904 bezogen werden kann.

Eine gute Neuheit kommt wieder in den Handel, es betrifft dies das vollkommen säurefreie Otto's Löt pulver zur Herstellung eines säurefreien Lötwassers. Zahlreiche Referenzen von großen Metallwarenfabriken, welche erst kleine Proben dieses Lötspulvers, nachher aber größere Quantitäten bezogen, sind uns durch einen Prospekt vorgelegt worden und dürfen wir nur hoffen, daß diese Neuheit auch bei uns in der Schweiz Eingang finden werde. Dasselbe eignet sich speziell zum Löten von Weißblech, Nickel, Kupfer, Blei, Messing, Zink etc., sowie auch zum Verzinnen aller Arten. Prospekte mit Gebrauchsanweisung versendet gratis die alleinige Gross-Niederlage von Fr. J. Bindschäder in Uster.

Aus der Praxis — Für die Praxis.

Frage.

NB. Verkaufs- und Tauschgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen.

235. Welcher Schmied liefert Telegraphensteigisen zum Wiederverkauf? Offerten unter Nr. 235 an die Expedition.

236. Wo kauft man am direktesten und billigsten polierte Schieferplatten? Offerten unter Nr. 236 an die Expedition.

237. Wer liefert Werkstätte-Ofen für Kohlenfeuerung für Werkstätten mit ca. 170 Quadratmeter Bodenfläche und 3½ Meter Höhe? Offerten mit äußersten Preisen unter Chiffre 237 an die Expedition.

238. Wer ist Lieferant von sauberen Nussbaum-brettern,

geeignet für Kehlsteiffabrikation, ferner Tannenbretter, ca. 500 m², 27 mm dick, 24—36 cm breit, und 18 mm dick, 12—13 cm breit, 4,60—4,70 m lang? Offerten unter Nr. 238 an die Expedition.

239. Welche Firma liefert die besten und praktischsten Stanzmaschinen zur Herstellung von Kochgeschirr? Offerten unter Nr. 239 an die Expedition.

240. Wer liefert soliden Kitt für Ausfütten der Fugen in tannen Niemenböden?

241. Wer liefert fertige Kropfhölzer, 25 cm stark, aus Buchenholz?

242. Welche schweizerische Fabrik liefert Drahtgeflechte? Offerten unter Nr. 242 befördert die Expedition.

243. Wo bezieht man am besten waferdichte Blätter zum Eindecken von Festhütten etc.? Welches ist die passendste Größe der einzelnen Stücke und wie hoch würden ca. 1000 m² 1. Qualität zu stehen kommen?

244. Wo bezieht man am billigsten Batterien mit sämtlichem Zubehör zu einfachen elektrischen Haussäulwerken, mit allfälliger schriftlicher Anleitung zum Selbstmontieren für Metallarbeiter?

245. Wer hätte einen gut erhaltenen Scheibenhobel, geeignet zu Parkettarbeit, billig abzugeben? Offerten unter Nr. 245 an die Expedition.

Kanderner

Feuerfeste Steine u. Erde

der Thonwerke Kandern
(Generalvertretung für die Schweiz.) 1036

Fayence-Wand-Platten

Uni, Viereck und Achteck und Dessin-Plättchen.
Auch zu Einlagen in Waschtische, Buffets etc.

E. Baumberger & Koch

Telephon Baumaterialienhandlung Teleg. -Adr.:
No. 2977. BASEL. Asphalt -Basel.

Antworten.

Auf Frage 164. Die Selbstanlage von Feldöfen ist mir seinerzeit in der Schweiz patentiert worden und gebe ich Ihnen gratis die nötige Anleitung gerne dazu, wobei ich zugleich gegenüber andern Systemen eine Kohlenersparnis von 10—30 Prozent garantie. B.

Auf Frage 188. Die beste wetterbeständige Farbe für Zement- und Kunsteinarbeiten ist jene, welche gleich bei der Erzeugung der Arbeiten den Rohstoffen zugemischt wird.

Auf Frage 195. Sogen. Schneinfurter- und alle andern Schleifsteine kann man jetzt mit wenig Umständen selbst erzeugen, was für Händler wichtig ist.

Auf Frage 196. Daubkar ist für Baumaterialienhändler für alle Fälle die leichte Erzeugung von Rohbaumaterialsurrogaten. Ich lehre Sie eine Reihe solcher gegen Vergütung. r.

Auf Frage 199. Sie erhalten direkt durch gütige Vermittlung der Redaktion d. Bl. eine Spezialofferte, wie solche bis dato konkurrenzlos ist.

Auf Frage 200. Haustelegraph-, Haustelephon- und Sonnieranlagen erstellt billig unter Garantie J. Landolt, Elektr. Näfels.

Auf Frage 200. Für eine Villa ist das billigste und praktischste eine „Pherophon-Klingel-Anlage“. Man ist mit diesem

20 Zenghausgasse JOHO & AFFOLTER, BERN Zenghausgasse 20.

Werkzeuge und Werkzeugmaschinen für Metall- und Holzbearbeitung.

la englischer Werkzeugstahl. — la englischer, schwedischer und französischer Steinbohrstahl.
Polierte Fussstahl, Stahldraht in Ringen. — la engl. Feilen. —

Amerik. Werkzeuge, Gewindschneidzeuge.

Schaufeln, Bickel, Kettenflaschenzüge, verzinktes Baugeschirr.

Bandsägen und Zirkularsägen; engl. Schmiegelscheiben und Schmiegelleinen.

Stets grosses Lager in: Maschinenschrauben, Mutterschrauben, Bauschrauben, Anschweissenden, Nieten, Muttern, Stellschrauben, Stellringsschrauben, Tirefonds, Legscheiben, Metallschrauben etc., Spezialschrauben nach extra Fäsonen und Gewinden, liefern in kürzester Zeit.